

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Kalletal vom 18. Mai 1994
in der Fassung der 13. Änderung vom 17.12.2020**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

A

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage, in der die Anschlussmöglichkeit besteht, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden ist, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage, in der die Anschlussmöglichkeit besteht, zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

B

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,75

2. Als zulässige Geschoßzahl (Abs. 1) gilt die im

- a) Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 Baunutzungsverordnung. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,80, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.
Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen oder in sonstiger Weise eine stärkere Nutzung eines Grundstücks zugelassen oder vorhanden, so ist die höhere Geschoßzahl zugrunde zu legen.

- b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschößzahl die Geschößzahl eins anzusetzen. Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, ist als zulässige Geschößzahl die Geschößzahl zwei anzusetzen; soweit allerdings diese Ausweisung nur Schwimmbäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zuläßt, ist die Geschößzahl eins als zulässige Geschößzahl anzusetzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in nichtbeplanten Gebieten anzuwenden.
- c) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- d) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

C

Die in Absatz B (1) genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 0,30.

Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz B (1) genannten Nutzungsfaktoren um 0,30 für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

D

1. Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
2. Der Anschlussbeitrag beträgt 1,30 € je qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. B und C ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
3. Dem Anschlussbeitrag wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 - a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) § 3 Abs. D (1) mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

1. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
2. In Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

2. Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- bis 5,0 m ³ /h	=	8,73 EUR/Monat
- bis 10,0 m ³ /h	=	17,46 EUR/Monat
- bis 20,0 m ³ /h	=	34,92 EUR/Monat
- über 20,0 m ³ /h und bei Verbundzählern	=	52,37 EUR/Monat
4. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme; sie beträgt einheitlich 1,34 EUR/m³.
5. Der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 22 der Satzung der Gemeinde Kalletal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 6. Januar 1982), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühr für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
2. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
3. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 3 zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 14

Anzeigepflichten

1. Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15

Aufwand- und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde zu ersetzen. Er wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Dabei gelten Straßenleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt

- a.) 383,47 € zzgl. Mehrwertsteuer als Grundbetrag
- b.) 30,68 € zzgl. Mehrwertsteuer je Meter Leitung gemessen

von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

2. Der Aufwand für die Veränderung des Hausanschlusses (Änderung oder Erweiterung) auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zzgl. Mehrwertsteuer zu ersetzen.
3. Der Aufwand für jede Trennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Hausanschlusses ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zzgl. Mehrwertsteuer zu ersetzen.
4. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung für die Veränderung mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.
6. Die Regelung unter Abs. 1 -5 gelten nicht für den Anschluss von Industrieunternehmen und
Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser; diesbezüglich bedarf es des Abschlusses gesonderter Vereinbarungen.

§ 16

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 17

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (GV NW S. 566).
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 446).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.